Andreas Rumpelt °Karl Marx Platz 4 °16225 Eberswalde

Eberswalde, 07.11.2013

Anfragen von Herrn Rumpelt, Sachverständiger Einwohner im Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport der Stadt Eberswalde auf der 41 Sitzung des Ausschusses am 06.11.2013.

**Anfrage 1**: Laut Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft besagt der §11 Absatz 2 folgendes:

„Nehmen Kinder die Mindestbetreuungszeit in Anspruch, so kann die Wochenstundenzahl bei Bedarf auch auf weniger als fünf Wochentage verteilt werden, wenn die Betreuungszeit an einem Tag nicht zehn Stunden für Kinder im Alter bis zur Einschulung bzw. sechs Stunden für Kinder, welche die Grundschule besuchen, übersteigt. Die Betreuungszeit soll innerhalb einer Woche ausgeglichen werden.“

Frage: **wer legt auf welcher Rechtsgrundlage** fest, wer „Bedarf“ hat, die Wochenstundenzahl auf weniger als 5 Wochentage zu verteilen?
**Auf welcher rechtlichen Grundlage** wird also entschieden, dass entweder 6h pro Tag oder 30h pro Woche im Bescheid festgelegt werden?
Warum erhalten Eltern, bei denen ein Elternteil nicht berufstätig ist, automatisch die 30h Mindestbetreuungszeit im Rahmen der 6h pro Tag zugewiesen und können nicht auf die im §11 Absatz 2 festgelegte Regelung zurückgreifen, die den Eltern eine größere Flexibilität in der Betreuungszeit einräumt? Insbesondere wenn mehrere Kinder im Haushalt die Mindestbetreuungszeit bewilligt bekommen und nicht in derselben Einrichtung untergebracht sind, führt das zu erheblichen zeitlichen Schwierigkeiten!

**Anfrage 2**: Warum müssen Eltern trotz gesetzlichen Anspruchs auf eine Mindestbetreuungszeit für Kinder ab 1 Jahr immer noch einen Feststellungsbescheid über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung beim Jugendamt des Landkreises Barnim beantragen?
Wenn per Gesetz alle Kinder ab 1 Jahr aufwärts einen Rechtsanspruch auf Mindestbetreuungszeit haben und Eltern auch nur diese in Anspruch nehmen wollen, ist dies ein nicht gerechtfertigter bürokratischer Mehraufwand.

**Anfrage 3:** Wie ist die prozentuale Versorgung von Kindern mit Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz bzw. Krippenplatz bei Eltern, die nicht berufstätig sind oder bei denen nur ein Elternteil berufstätig ist? Diese Anfrage bezieht sich auf die Kitas in städtischer Trägerschaft der Stadt Eberswalde

Mit freundlichen Grüßen

A.Rumpelt